Zeitschrift: Jahrbuch für schweizerische Geschichte

Band: 26 (1901)

Artikel: Das Stift Rheinau und die Reformation

Autor: Mayer, J.G.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-36055

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DAS STIFT RHEINAU UND DIE REFORMATION.

Von

J. G. MAYER.

Leere Seite Blank page Page vide

Im 25. Bande des Jahrbuches bin ich von Herrn Pfarrer A. Waldburger in so auffallender Weise angegriffen worden, dass ich genötigt bin, mich an dieser Stelle zu rechtfertigen, was mir die tit. Redaktion in verdankenswerter Weise gestattete.

W. nimmt zum Objekt seiner detaillierten Kritik meine vor zwölf Jahren in den «Kathol. Schweiz. Blättern» 1) erschienenen Aufsatz über die Reformation in Rheinau. Nun war derselbe eine Arbeit, bestimmt für eine Zeitschrift, welche ein weiteres Publikum im Auge hat. Sie stützte sich daher nicht auf unmittelbare Quellen; archivalische Studien waren, wie aus meinen Bemerkungen (S. 367 und 373) hervorgeht, ausgeschlossen. Ich legte das «Millenarium Rhenaugiense» des P. Moritz Hohenbaum

Anmerkung der Redaktion. Während im übrigen der Arbeitsplan des «Jahrbuches» Entgegnungen auf aufgenommene Abhandlungen ausschliesst und Begehren nach besprochenen Fragen schon abgewiesen worden sind, hat der Gesellschaftsrat in seiner Sitzung vom 27. April 1901 dem Antrage der Redaktion zugestimmt, dass die hier im Druck folgende «Ergänzung» zu einer Abhandlung Aufnahme finde, in Erwägung des Umstandes, dass der Herr Einsender schon seit einer längeren Reihe von Jahren Mitglied der Gesellschaft ist, sowie dass eine rein sachliche Behandlung des Gegenstandes von der Einsendung zu erwarten stehe. Zugleich aber wird hiemit ausdrücklich erklärt, dass nur ausnahmsweise eine solche Erwiderung ins «Jahrbuch» Eingang findet, sowie dass für das «Jahrbuch» mit diesem Artikel die Diskussion abgeschlossen erscheint.

¹⁾ Neue Folge, 5. Jahrgang, 1889, S. 366 ff. u. S. 501 ff.

zu Grunde, und mein Aufsatz ist zum allergrössten Teil ein Auszug aus dieser handschriftlichen Geschichte Rheinaus.

Zu Ergänzungen dienten mir die Abschiede und die Aktensammlungen von Strickler und Egli.

W. (S. 163) spricht selbst von «dem ausserordentlich treuen und ziemlich ruhig urteilenden Fleisse» Van der Meers, «der um der Mehrzahl seiner Untersuchungen willen mit Recht in sehr hohem Ansehen steht». War ich also nicht berechtigt, mich auf Van der Meer zu verlassen, zumal bei einer für einen weitern Leserkreis bestimmten Arbeit?

W. kannte das Millenarium und hat dasselbe an einigen Stellen benützt. Es konnte ihm also nicht unbekannt sein, dass die meisten der von ihm beanstandeten Angaben von mir dieser Quelle entnommen sind. Seine Angriffe hätten sich auf Van der Meer richten sollen. Ich habe mich getreu an die zitierte Quelle gehalten. Zum Beweise führe ich folgende Stellen an.

Was Waldburger S. 139 beanstandet, findet sich bei Van der Meer, Kurze Gesch. des Stiftes Rheinau. Donaueschingen 1778, S. 132 1).

bei Van der Mecr. Millenarium VI p. 25 u. 26 ²) Was Waldburger S. 146 n. 1 beanstandet, findet sich » 154 » 2 $\gg 39^3$) » 169 » 2 » 45 » 185 » 1 » 248 2 » » 186 » 3 » 48 » » 192 » 2 » 75 » » 209 » 3 u. 4 » 113 u. 114 2 » 213 » 3 » 1154)

¹) Irrtümlich von meiner Seite ist, dass die Pflegschaft des Math. Stähelin noch unter dem neuen Abte fortbestehen sollte.

²) Was hier zu korrigieren, wüsste ich wirklich nicht. Keller erhielt die Bulle, bevor der Legat in die Eidgenossenschaft kam. Waldb. S. 147.

³⁾ V. d. M. stützt sich auf Salat u. Hottinger.

⁴⁾ V. d. M. beruft sich auf Hottinger.

bei Van der Meer, Millenarinm VI

Was	Waldburger	S.	216	n.	3	beanstandet, fir	det	sich	p. 117 ¹)
:>	>>	>>	222	»	1	>>	>>	>>	» 123
>>	>>	*	223	»	3	»	»	>>	» 126 ²)
*	>	*	248	*	4	n	»	»	» 150
3)	3	*	255	>>	3	>	>	>>	» 125 u. 127 ³)
<i>>></i>	>	*	257	>>	5	>>	>>	>>	» 148, 169 u. 1204)
>>	>>	»	258	>>	2	>>	>>	>>	» 170
>>	*	>>	268	»	5	»	>>	>>	» 192

- 1) V. d. M. liest «göttlichen allein seligmachenden alten Glauben», W. «göttlichen, unseligen alten Glauben» (S. 216 u. 341), beides ist unrichtig. Es heisst «göttlich onfeligen (unfehlbaren) alten Glauben». Die Lesart Ws. hätte zudem keinen Sinn, der Glaube kann doch nicht göttlich und zugleich unselig sein. Der Abt führt nicht die von den Rheinauern gebrauchten Ausdrücke an; darum kann auch von einer Ironie keine Rede sein.
- 2) W. meint, das Datum des Briefes von Schreiber Frey sei unrichtig aufgelöst. Statt 30. Juni sei 3. Juli zu setzen. Der Brief (L III 8) ist datiert «quarta post Petri et Pauli». Nun ist sicher bei quarta zu ergänzen feria, wie bei Petri et Pauli festum. Der Brief war «in yll» geschrieben, darum die Abkürzungen. Die Zählung, wie sie W. annimmt, wäre durchaus ungebräuchlich. Da im Jahre 1528 Peter- und Paulstag auf einen Dienstag fiel, so ist 30. Juni zu lesen.
- ³) V. d. M. beruft sich auf eine Vereinbarung der altgläubigen Rheinauer mit den Zürcher Abgeordneten, gemäss welcher H. Weber den Gottesdienst in St. Felix u. Regula einstweilen fortsetzen durfte.
- ⁴) W. leugnet, dass in L III 23 u. 116 die Rede sei von Unterhandlungen auf der Tagsatzung zu Baden im Januar 1530 betreffend den vom Abte weggenommenen Kirchenschatz. Nun spricht aber der Vater des Abtes in L III 23 von dem grossen Messbuche, «das gross Missel», welches in Schaffhausen geblieben und jetzt vom Abte reklamiert wurde. Zürich und Schaffhausen widersetzen sich der Aushändigung. «Vff der Züricher red und der Schaaffhuser zu schub» führte der Vater des Abtes aus, wie diesem Unrecht geschehe.

Auch in L III 116 ist vom geflüchteten Kirchenschatz die Rede.

Druckfehler ist in meiner Arbeit L III 23 statt L III 27, ebenso das unvollständige Zitat L III. Die Bezeichnung Arch. Rh. gebrauchte ich für die Bemerkung V. d. Ms.: «Ex aliis actis constat, quae suis locis occurrunt».

Will ... VI

								bei Van der Meer, Millenarium VI
Was	Waldburger	S.	$269 \mathrm{r}$	ı. 1	beanstandet,	findet	sich	p. 186 u. 187
»	»	»	270	» 2	»	>>	»	» 188
>>	»	>>	278	» 1	»	>>	>>	» 195
»	>>	»	279 :	» 2	»	»	>>	» 241
»	>>	>>	287	» 1	>>	>>	>>	» 205
*	>>	>>	289	» 4	>>	>>	n	» 201
>>	»	>>	291	» 2	»	*	»	» 207
>>	>>	>>	305	» 2	»	>>	»	» 241
>>	»	>	307	» 1	»	>>	»	» 165 ¹)
»	>>	»	312	» 2	»	>>	»	» 241
>>	>>	>>	320	» 5	»	*	>>	» 2 4 9
>>	»	>>	321	» 2	»	>>	>>	» 250

In manchen, aber meist sehr untergeordneten Punkten wird Van der Meer von W. wirklich korrigiert; aber bezüglich vieler anderer ist die Kritik nicht berechtigt, wie dies schon aus meinen beigefügten Anmerkungen hervorgeht. Auf alle Punkte einzutreten, würde zu weit führen.

Eine Reihe von Vorwürfen W. bezieht sich auf Stellen meiner Arbeit, die nur teilweise oder gar nicht dem Millenarium entnommen sind. Hier trage ich die volle Verantwortung und liegt mir daher die Pflicht ob, mich zu rechtfertigen. Ich thue dies, indem ich zuerst einige mehr untergeordnete Punkte berühre und dann zu den Hauptfragen übergehe.

W. S. 95. Was die 100 edlen Geschlechter betrifft, so ist von mir weder behauptet worden, dass sie alle ihren Sitz in Rheinau hatten, noch dass sie jedesmal alle den Abt auf seinen Reisen begleitet haben (S. 366).

S. 120. Abt Jakob Russinger von Pfüfers begehrte gemäss der von W. zitierten Stelle in den Abschieden IV 1 b, S. 342,

¹⁾ Der Bericht Zur Eichs bei Strickler III. 1293 enthält bezüglich des Vorganges nichts, was L I 20 in beachtenswerter Weise ergänzen oder richtig stellen würde. In Betracht kann nur kommen, dass zur Eich den Schultheissen der «bubery» des Ehebruchs u. s. w. beschuldigt.

im August 1529 von den 5 Orten Weisung, wie er sich zu verhalten habe, wenn die Zürcher verlangen, dass er Messe und Orden aufgebe. Er werde sich gerne dem Rate der 5 Orte fügen. Allein er schloss sich ganz an Zürich an, ging mit dieser Stadt ein neues Burgrecht ein, nahm die Zürcher zu einzigen Schirm- und Kastvögten an und übergab sich ihnen (Strickler V, S. 424). Die 5 Orte beschimpfte er und widersetzte sich ihren Befehlen. Während des Krieges brachte er Kostbarkeiten und Briefe nach Zizers und Igis, verkaufte eigenmächtig verschiedene Rechte und Einkünfte der Abtei u. s. w. Nach dem Friedensschlusse flüchtete er sich nach Chur. Zuerst weigerte er sich, vor den katholischen Orten zur Verantwortung zu erscheinen, änderte aber auf einmal seine Handlungsweise, erklärte zum katholischen Glauben zurückkehren zu wollen und bat die katholischen Orte um Gnade und Schutz. Wirklich wurde er wieder als Abt eingesetzt, regierte aber unrühmlich bis zu seinem im Jahre 1549 erfolgten Tode 1). Es ist also Grund genug, diesen Abt als "berüchtigt" zu bezeichnen 2).

- S. 130 ist bei W. von Wandelkerzen die Rede und W. erklärt diesen Ausdruck durch die eingeschobenen Worte « gang mit » dahin, dass es sich um die Beleuchtung von Wandelgängen handelt. Was mag er sich wohl unter letztern, in Verbindung mit der Messe vorstellen? In Wirklichkeit waren und sind noch jetzt die «Wandelkerzen» dazu bestimmt, vor der Wandlung beim Altare angezündet zu werden. Sie brennen vom Sanktus bis zur Kommunion.
- S. 104. Mitra und Inful sind gleichbedeutende Ausdrücke; sie bezeichnen den nämlichen Gegenstand. W. scheint darunter verschiedene Dinge zu verstehen.

J. v. Arx, Gesch. des Kantons St. Gallen. III S. 30 ff. Das Kloster Pfävers. St. Gallen 1883.

²) Dr. Fr. Fäh nennt ihn «eine höchst bewegliche und hinsichtlich ihres Charakters in eben diesem Masse fragwürdige Gestalt». Jahrbuch Bd. XIX S. 47.

S. 109 n. 2. W. giebt einen Auszug aus der Wahlkapitulation (BI 67) und spricht von der Pflicht des Kaplans die «Wachen (Vigilien)» zu versehen. Allein in diesem Dokumente ist nicht von Wachen die Rede, sondern von «Wuchen» (an anderer Stelle «Wochen»). Der Kaplan sollte abwechselnd mit den Mönchen je eine Woche bestimmte Funktionen im Chor übernehmen (Wochner, hebdomadarius). «Wachen» hätte überhaupt keinen Sinn; Vigilien sind bestimmte Teile des Chorgebetes.

«Das Chorgebet wurde vorschriftmässig verrichtet», d. h. ganz und in vorgeschriebener Weise. Dem geschieht dadurch gewiss kein Eintrag, dass Kapläne beigezogen wurden (W. S. 111 n. 2), so wenig als irgend ein Kirchenchor nicht mehr «vorschriftmässig» ist, falls noch andere als die gewöhnlichen Mitglieder sich beteiligen.

Ein Hauptvorwurf, den mir W. macht, bezieht sich darauf, dass ich sage, «es scheine das Leben der Konventualen ein unbescholtenes gewesen zu sein », trotzdem ich habe wissen müssen, welche Beschuldigungen die Rheinauer gegen die Mönche erhoben. Die gedruckten Abschiede (IV 1 b 424 i 3) sagen nämlich, dass die von Rheinau behaupteten, die Konventualen hätten bisher mit «Metzen Haus gehalten». Die Stelle lautet im Original (Staatsarchiv Zürich, Abschiede Bd. 10 f. 196 b): «Am dritten haben Sy die Herren (Konventualen) mit mätzen Hus gehalten, von deswegen vermainen sy (die Rheinauer), wann sy tun wellen als gaistlich lüt, So söllen Sy sich Iro mässigen und abthun oder Sy zu den Eren nemen, wie Iro ainer tun müsste. Wann das bescheche, wären Sy benügig und one Klag». Ich habe diese Klage nicht berücksichtigt, da ich sie nicht als genügenden Beweis betrachtete, um eine so schwere Anschuldigung zu erheben. Einmal sind die Ausserungen der offenbar leidenschaftlich erregten Rheinauer überhaupt mit Vorsicht aufzunehmen. W. schenkt den Aussagen der Mönche keinen Glauben (S. 185, 216 und 326); er wird mir daher gestatten, dass ich mich der andern Partei gegenüber ebenso verhalte. Sodann ergibt sich aus der Klage zunächst nur, dass die Mönche die Haushaltung durch Frauenspersonen besorgen liessen, welche die Ankläger «Metzen» nennen und damit als unsittliche oder wenigstens verdächtige Personen bezeichnen. Ob diese Beschuldigung auf blossem Verdachte beruhte oder ob Beweise vorlagen, erhellt aus der Aufzeichnung in den Abschieden nicht. Wir sind daher weder genötigt noch berechtigt, das Schlimmste anzunehmen. Andererseits spricht die Treue, mit welcher die Mönche an ihrem Glauben und am Ordensstande festhielten, gegen die Behauptung der Rheinauer. Wenn die Konventualen in unerlaubten Verhältnissen lebten, warum benützten sie nicht nach dem Beispiele vieler anderer die günstige Gelegenheit, sich aussteuern zu lassen und zu heiraten? Ich will trotzdem die Möglichkeit nicht leugnen, dass die Beschuldigung der Rheinauer begründet war; allein bewiesen ist dies nicht. Da es gegen den Charakter meiner Arbeit gewesen wäre, auch solche Angaben anzuführen, die mir nicht als beweiskräftig erschienen, so konnte ich die Klage ignorieren.

W. meint (S. 110 n. 1), ich habe mich einigermassen decken wollen durch das Zugeständnis, dass von einer eigentlichen Befolgung der Ordensregel keine Rede gewesen. Eine solche Absicht lag mir nun allerdings sehr ferne, da ich eine Verletzung des Sittengesetzes keineswegs als blosse Nichtbeachtung der Ordensregel taxiere. Dagegen betrachte ich die Erteilung der Dispense für den Fleischgenuss an je drei Tagen in der Woche (S. 112) weder als einen Beweis der Ratlosigkeit der geistlichen Oberen noch als «eine Zerstörung des Prinzips». Eine solche Dispense wäre einer ganz vorzüglichen klösterlichen Disziplin nicht hinderlich gewesen.

Es muss allerdings zugegeben werden, dass zur Zeit, welche der Reformation unmittelbar vorausging, das innere kirchliche Leben mit dem äusserlichen Glanze vielfach nicht übereinstimmte; aber dieser Missstand war keineswegs überall und bei allen vorhanden. Entschieden zurückweisen muss ich den Satz: «Der geistige und sittliche Inhalt dagegen blieb völlig gleichgültig und eben darin erwies sich dieser Eifer als die letzte Konsequenz katholischer Kirchenentwicklung, worüber hinaus kein Neues mehr

auf eigenem Boden wachsen konnte» (W. S. 108). Aber war denn die grossartige kirchliche Restauration auf Grund des Konzils von Trient, mit all' der herrlichen Entfaltung des innern kirchlichen Lebens, nicht ein Gewächs auf dem eigensten Boden der Kirche?

Ich leugne nicht, dass eine Schilderung der politischen und sozialen Lage der Rheinauer dazu beigetragen hätte, das Bild zu vervollständigen; allein eine solche wäre mir wegen Mangel genügender Quellen kaum in angemessener Weise möglich ge-Übrigens waren die Verhältnisse der Rheinauer doch nicht wesentlich verschieden von denjenigen der Unterthanen anderer Herren. Die Hauptsache erhellt aus den Artikeln, welche die Rheinauer aufstellten und von denen ich einen Auszug gebe. Diesen findet W. ungenügend und beanstandet ihn fast bei jedem Artikel (S. 165 ff.). Ich habe nur den Auszug Van der Meers (p. 44) getreu wiedergegeben. Im Wesentlichen ist er richtig und für meinen auf ein weiteres Publikum gerichteten Zweck genügend. Gegenüber einzelnen Aussetzungen nur folgendes: -In Artikel 3 steht allerdings nicht ausdrücklich, dass der Zehnten einzig dem Pfarrer Hasenstein zufallen solle; allein der Sinn ist im Auszuge richtig wiedergegeben. Nur Hasenstein konnte in Frage kommen, da der Kaplan oder Leutpriester von St. Felix und Regula im Kloster wohnte, dort seinen Unterhalt und sicher auch seine Besoldung erhielt (W. S. 122 und Van der Meer p. 49). Der kleine Zehnten sollte ganz wegfallen; die Forderung geht also weiter als Van der Meer im Auszuge sagt.

Auch in Artikel 4 ist letzteres der Fall, da selbst die volle Loslösung der Stadt vom Kloster angestrebt wird auf Grund der Zahlung einer früher angeblich vom Kloster gegebenen Pfandsumme.

W. bestreitet (S. 154 n. 4) meine Behauptung, dass die Abgaben "mit Berufung auf die neue Lehre" verweigert wurden, und S. 168 sagt er: «Religiöse Begründung finden wir übrigens in keinem, mit den deutschen Forderungen zusammenhängenden Artikel, wo dieselbe doch immer wieder in wahrhaft rührender Weise zum Ausdruck kommt». Allein S. 306 gibt er selbst zu, dass auch hier pekuniäre Rücksichten mit den religiösen

Beweggründen verknüpft waren. «Beide zusammen haben die Bauersame der Reformation in die Arme getrieben; immerhin ist man durchaus berechtigt, an der Priorität der Glaubensfragen festzuhalten ».

Wie nun die Artikel der Rheinauer mehrfach den Bauernartikeln in Süddeutschland entnommen und mit diesen überhaupt sehr verwandt sind (W. S. 168), so beruhten ihre Forderungen zweifelsohne auf dem gleichen Fundamente der neuen Lehre, «des Wortes Gottes», «des göttlichen Rechtes», wenn das auch nicht ausdrücklich gesagt wird. Wo die neue Lehre nicht eindrang, blieb das Volk ruhig.

Dass die Forderungen in manchen Punkten berechtigt waren, gebe ich zu. Auch darin kann ich W. beistimmen, dass die Gotteshausleute schon früher Erleichterungen anstrebten, wie das ja in der Natur der Sache lag; allein in so weitgehender Weise und mit Verwerfung des historischen Rechtes geschah es nicht.

Was die Flucht des Abtes betrifft, so habe ich auf Grund seiner eigenen Berichte (besonders an den Bischof von Constanz) behauptet, dass dieselbe auf die Drohung der Rheinauer hin erfolgt sei. Der Abt habe sich wegen dem unmittelbar zu befürchtenden Aufstande in Sicherheit gebracht, nachdem ihm von Deputierten der Rheinauer mitgeteilt worden, dass einige hundert¹) Thurgauer kommen werden und ihm gedroht wurde, man werde ihn selbst «angreifen», wenn er nicht den alten Glauben verlasse. W. dagegen sagt, der Abt habe das Kloster aus übertriebener Furcht und feiner Berechnung verlassen (S. 216 und 219); die Flucht sei nur ein Schachzug gewesen (S. 205). Von den nämlichen Motiven habe sich der Abt leiten lassen, da er Zürich um Hilfe und Besetzung seiner bedrohten Residenz angerufen habe (S. 228). Er widerspreche sich in seinen Aussagen, indem er anders an die Zürcher und anders an die Tagsatzungen schreibe (S. 280). Nun unterscheidet der Abt allerdings zwischen « wichen » und «nit gar wichen»; d. h. wohl zwischen der Flucht von

¹⁾ Der Abt spricht von 4-500, Vogt Albrecht von 200.

Rheinau mit der Absicht, nicht wiederzukehren, und zwischen dem Weggange, um sich in Schaffhausen Informationen und Rat zu erholen und sodann je nach Befund seine Entschliessungen zu treffen. Letzteres scheint das Richtige zu sein.

Auf die Drohungen der Rheinauer und die Berichte, dass Thurgauer im Anzuge seien, begab sich der Abt mit einem Teile des Archivs und Kirchenschatzes u. s. w. nach Schaffhausen. Dort wollte er, wie es scheint, weitere Erkundigungen einziehen, auf welche hin er entweder bleiben oder wieder nach Rheinau sich begeben würde. Noch vor seiner Abreise schrieb sein Beamter, der Vogt Albrecht an den Vogt in Eglisau: Aus besonderem Vertrauen und den Herren von Zürich zu lieb teile er mit, dass der Abt gewisse Botschaft habe, es werden 200 Bauern aus dem Tkurgau kommen. Darüber sei er so erschrocken, dass er sie nicht erwarten werde. Deshalb bitte der Vogt, den Obern zu schreiben, damit die Bauern abgestellt würden. Wenn eine Botschaft von Zürich oder wenigstens die Vögte von Eglisau und Andelfingen mit 30-40 Mann nach Rheinau kämen, so würde ihnen nichts abgeschlagen und grosse Kosten, Unfug und Schaden verhütet. Auch wäre ihnen der Abt dankbar¹). Albrecht schrieb in gleichem Sinne an den Bruder des Abtes, Junker Hans Peter, in Zürich.

Hatte Vogt Albrecht für diese Briefe vom Abte einen Auftrag erhalten? Ich habe es angenommen (S. 381), wie W. ebenfalls (S. 219). Allein bei näherer Prüfung erscheint dies sehr zweifelhaft; der Auftrag des Abtes oder auch nur seine Einwilligung ist nicht erwiesen. Albrecht ist, wie W. selbst (S. 227) zugibt, durchaus unzuverlässig. Es mag ihn ganz anderes als der Wille des Abtes bewogen haben, die Briefe den Zürchern «zu lieb» abgehen zu lassen und zu behaupten, dass dem Abte die Besetzung durch Zürcher willkommen wäre.

Mag es sich damit verhalten wie immer, Thatsache ist, dass Zürich nur für den Fall dem Abte Schutz versprach, wenn er

¹⁾ Strickler, II. N. 432.

« sich in das göttliche Wort schicke, die Götzen verbrenne, das Messhalten abstelle » — u. s. w. (W. S. 220). Das Schreiben der Zürcher mochte der Abt erst in Schaffhausen erhalten. Er sah nun, dass er in Rheinau schutz- und wehrlos sein würde und vor die Alternative gestellt wäre, entweder seinen Glauben aufzugeben oder Gewaltthätigkeiten ausgesetzt zu sein. Es fehlte ihm ja nicht an Beispielen, die ihn belehrten, was er zu erwarten Er wusste, was in St. Kathrinenthal und in Zürich geschehen war. Darum blieb er Rheinau ferne. Hätte es sich nur darum gehandelt, dass die Zürcher eine Besatzung nach Rheinau legen oder allenfalls auch einen Verwalter einsetzen, dem Abt aber Schutz und Glaubensfreiheit gewährt hätten, so wäre er sicher nicht ins Exil gegangen. Er konnte daher der Wahrheit gemäss an Zürich schreiben, er sei «einfältig, nicht geschickt genug, sondern unwissend» gewesen (d. h. er habe nicht gewusst), was er sich von dem gemeinen Manne zu versehen habe. Darum sei er aus einfältigem (aufrichtigem) Gemüt, Sorge und Angst von seinem Gotteshause gewichen. Falls er hätte erwarten können, dass er gegen Gewaltthätigkeiten gesichert bleiben würde, hätte er sich nicht geflüchtet. Der Abt wich « fremder Gewalt» und nicht den Zürchern (W. S. 246); aber die letztern leisteten der erstern Vorschub. Dass die Haltung der Zürcher entscheidend war, wollte er begreiflicherweise nicht sagen, um sie nicht zu reizen; anderwärts konnte er alle Umstände erwähnen. Wesentlich ist der Unterschied nicht, ob der Abt Rheinau schon mit der Absicht verlassen, nicht wieder zu kommen, oder ob er sich in Schaffhausen definitiv entschieden. Motiv war in jedem Falle die begründete Furcht vor einer Zwangslage und vor Gewalthätigkeiten gegen seine Person 1). Die Flucht war nicht freiwillig. Dass die Mehrheit der Rheinauer sich auf die Seite der Thurgauer gestellt hatten, gibt W. (S. 238) selbst zu; sie

¹) Auch die fünf Orte nehmen an, dass der Abt vertrieben und das Kloster unrechtmässig bevogtet worden. Absch. IV Ia, S. 1173.

konnten daher nicht bedroht sein, wie er S. 220 behauptet. Die Phrase der Zürcher beweist nichts.

W. spricht wiederholt die Ansicht aus (S. 206, 279 und 280), dass der Abt durch den "freiwilligen" Wegzug das Anrecht auf sein Kloster verwirkt habe. Gerade nach den ältesten Urkunden sei der Abt rechtlich in seiner Nutzniessung des Klostergutes an die Anwesenheit in Rheinau gebunden gewesen (S. 206). Die Stiftungen seien für die in Rheinau wohnenden Mönche (monachi in ipso loco commorantes) gemacht worden. Da nun Abt und Konventualen nicht mehr in Rheinau wohnten, hätten sie ihr Recht verloren. Dass die Stiftungsurkunden einen solchen Sinn haben, wie W. ihn hineinlegt, wird doch kaum von jemanden im Ernste angenommen werden. Es handelte sich nicht um Knechte, sondern um eine Korporation, ausgerüstet mit Vermögensrecht und anerkannt von den Häuptern der Kirche und des Staates. Die Flucht kann an diesem Rechtszustande nichts ändern. Übrigens nennt W. selbst den Verwalter Zur Eich den «Stellvertreter des Abtes im Kloster» (S. 232). Es ist daher auch vollständig unberechtigt, wenn die Bemühungen des Abtes, wieder in Besitz seiner Rechte zu kommen, als «Umtriebe » bezeichnet werden (W. S. 255, 230, 261 und 263).

W. redet von Zürich als (dem) Kastvogt (S. 235), als (dem) Schirmherrn und Kastvogt (S. 277), während es doch nur einer der Schirmorte und darum nicht berechtigt war, allein vorzugehen. Übrigens kam den Schirmorten überhaupt kein Eigentumsrecht zu. Die Heranziehung des Beispieles von Pfäfers (S. 235) ist völlig unzutreffend, da es sich dort nicht um die Aufhebung des Stiftes handelte, sondern darum, dasselbe vor Schaden zu bewahren.

Die regierenden Orte im Thurgau waren zugleich Schirmorte für das Stift Rheinau, und darum wurde dasselbe damals öfter mit dem Thurgau in Zusammenhang gebracht und es befasste sich der Landvogt mehrfach mit Angelegenheiten des Klosters; allein dieses stand ebenso wie die Stadt in keinem eigentlichen Unterthanenverhältnis zu den Orten. Es hatte sich 1455 nur

freiwillig unter ihren Schutz begeben 1). Die Anwendung des Grundsatzes Cujus regio, illius religio war also hier nicht gestattet (W. S. 250), abgesehen von der Verwerflichkeit desselben.

Die Besetzung Rheinaus soll nach W. (S. 228) nach Kriegsrecht stattgefunden haben, und doch soll Rheinau nicht ein Opfer des Krieges geworden sein (S. 229).

W. wirft mir vor, dass ich trotz entgegenstehender Beweise « an der Behauptung unwandelbarer Glaubenstreue durch den Abt festhalte > (S. 233 n. 1 u. S. 196). Er selbst behauptet, dass der Abt weniger aus Überzeugungstreue als aus politischen und familiären Beweggründen seiner Kirche und Kutte treu geblieben (S. 205) und bereit gewesen sei, zur neuen Lehre überzutreten, falls die Zürcher ihn wieder hätten in den Besitz des Klosters setzen wollen. Als Beweis führt er (S. 233) den Brief des Abtes an Zürich vom 2. Juli 1529 an, worin derselbe um Wiedereinsetzung bittet und beifügt, wenn diese geschehe, «so wollen wir, ob Gott will, uns schicken und halten, daran ihr nicht Missfallen empfangen werdet». Damit habe sich der Abt zum Abfalle bereit erklärt. Allein die angeführte Phrase wollte doch offenbar nichts anderes sagen, als dass der Abt im Falle der Wiedergewinnung des Klosters den Zürchern gegenüber sich loyal und gefällig zeigen werde, wie er dieses Versprechen auch andern Orten gegenüber macht (W. S. 246). Wäre der Abt wirklich bereit gewesen, seinen Glauben zu verlassen, so hätte er dies gewiss deutlicher ausgedrückt und die Zürcher hätten ohne Zweifel nicht gezögert, ihm Zusicherungen zu machen.

Wenn der Abt am 1. November 1529 verspricht, in Bezug auf Messe und Kleidung den Schirmorten Gehorsam zu leisten (Abschn. IV 1 b 424 i), so beeinträchtigt dies seine Glaubens-

¹) Die fünf Orte erklären am 19. Juni 1581, das Gotteshaus Rheinau habe sich freiwillig unter den Schirm der VII Orte begeben und gehöre nicht zum Thurgau. W. S. 312 n. 4.

treue nicht, da ja die Schirmorte weitaus in der Mehrheit altgläubig waren und der Entscheid daher nicht zweifelhaft sein konnte.

Wäre der Abt zum Abfalle bereit gewesen, so hätte er die Flucht gar nicht ergreifen müssen, da ihm ja für diesen Fall der Schutz Zürichs zugesichert war. Auch nachher versichert ihn Vogt Albrecht: Er habe Zuversicht, es werde noch alles gut werden, «wenn Euer Gnaden und meine Herren Convent die Messe und Kutten wollten unterlassen» (W. S. 217). An einer guten Aussteuer hätte es jedenfalls nicht gefehlt, falls Abt und Konventualen zum neuen Glauben übergetreten wären, wie der Abt von Kappel und andere. Hätte der Abt für sich sorgen wollen und sich von Eigennutz leiten lassen, so wäre er am sichersten und besten durch den Abfall zu seinem Ziele gekommen. Allein er sorgte nicht für sich, sondern für das Stift, wie er denn auch nicht sich, sondern «dem Kloster wohl gehauset» (W. S. 205) 1).

Der Vorwurf Ws., dass ich die sittlichen Mängel der Mönche verschwiegen, gilt hauptsächlich bezüglich des Abtes. W. stellt denselben als Konkubinarier dar. Nun habe ich bereits oben bemerkt, dass die Anklagen der Rheinauer nicht unbedingt Glauben verdienen. Jedenfalls ist nicht erwiesen, dass sie auf alle Mönche, also ebenfalls auf den Abt zutrafen. Auch was W. S. 207 beibringt, bildet keinen zwingenden Beweis. Bezüglich des «Oschwältlin» ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass es sich um ein Pathenkind des Abtes oder auch um einen Bruder desselben handelte. Die Geschwister des Abtes waren sehr zahlreich (Leu Lexikon, Bd. 19 S. 276), und es kann leicht ein Bruder im Jahre 1530 noch Knabe gewesen und in Rheinau

¹⁾ Während Abt Bonaventura beim Antritte seines Amtes Schulden des Stiftes vorfand, besass letzteres bei seinem Tode eine bedeutende Summe an Kapitalien und baarem Gelde, sowie grosse Vorräte an Getreide u. s. w. Zudem machte Bonaventura bedeutende Anschaffungen für das Kloster. B I 76.

untergebracht worden sein. «Hans Wellenberg der Jünger» ist im Jahre 1534 ständig in Rheinau niedergelassen (Urbar 1534 f. 195).

Dafür, dass die «Trine», welche in Waldshut die Haushaltung des Abtes führte, die Mutter des «Oschwältlin» sei, sind keine wirklichen Anhaltspunkte vorhanden. Auch ist die Annahme W. (S. 207 n. 2), dass die Barbara Kempf die Mutter der «Trine» sei, keineswegs erwiesen. In L III 25 spricht Schreiber Frey von der Mutter der Trine, in L III 24 aber, wo er das kranke «Oschwältlin» erwähnt, von der «Bärbelin Kempfin». Wenn das, was W. annimmt, wirklich zugetroffen hätte, so wäre es in diesem zweiten Falle noch näher gelegen, von der «Mutter der Trine» zu reden und nicht nur den Namen der Frau zu erwähnen. W. beruft sich auf die Urbarien von 1529 und 1534; allein von einer Katharina (Trine) Kempf ist in keinem von beiden die Rede. Im Urbar von 1534 f. 187 b. und f. 194 b. werden nur erwähnt «Barbara Kempfin und Hans ir Sun».

Da die Trine die Haushaltung des Abtes besorgte, so nahm sie eine bessere Stellung ein, als eine gewöhnliche Magd. Wenn sich daher Frey erlaubt, sie in Briefen an den Abt zu erwähnen, und wenn sowohl der Abt als die Trine für ein Kind Freys die Pathenschaft übernehmen, so liegt darin kein berechtigter Verdachtsgrund. Dass Trine einer «mehrfachen ernstlichen Aufforderung zu wenigstens zeitweiliger Rückkehr seitens der Mutter» nicht entsprach, ist eine nichterwiesene Behauptung. Einmal handelte es sich nicht um eine mehrfache Aufforderung (Januar und März). Abgesehen davon, dass es sehr zweifelhaft ist, dass Barbara Kempf die Mutter der Trine war, wird in dem Briefe vom Samstag vor Lichtmess die Rückkehr der Trine nicht verlangt. Am 9. März wird diese allerdings gemahnt zu kommen. Dass sie der Aufforderung wirklich entsprochen, ist sehr wohl möglich, da ihre Anwesenheit in Waldshut erst am 8. Juni wieder erwähnt wird. Unterdessen kann sie ihre Mutter mehrere Wochen verpflegt haben.

W. beanstandet auch teilweise (S. 222 n. 1) meine Darstellung des Bildersturmes, beziehungsweise der Reliquienverbrennung. Ich folgte Van der Meer (Millenarium p. 123). Das Übertünchen der Wandgemälde u. s. w. nennt W. (S. 223) «Wiederherstellung der Kirche», «Restauration des Münsters», welche «die Gründlichkeit und Sorgfalt Zur Eichs ehre!» Alle Kunstverständigen ohne Ausnahme dürften wohl gar sehr anderer Meinung sein!

Was die Haltung der katholischen Orte betrifft, so ist dieselbe teilweise noch nicht genügend aufgeklärt. Ich gehe daher auf dieselbe nicht ein.